



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen
für die Wasserversorgung**

(AGB Wasserversorgung EWA)

01. Januar 2022 / Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	5
Art. 2 Begriffsbestimmungen	5
Art. 3 Zweck	6
2. Kapitel Kundenverhältnis	7
Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 6 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel.....	8
Art. 7 Wiederinbetriebsetzung der Anlage	8
3. Kapitel Wasserlieferung.....	8
Art. 8 Umfang der Wasserlieferung	8
Art. 9 Qualität	9
Art. 10 Pflicht zum Wasserbezug.....	9
Art. 11 Regelmässigkeit der Wasserlieferung	9
Art. 12 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen.....	10
Art. 13 Brandfälle	10
4. Kapitel Versorgungsbedingungen	11
Art. 14 Verwendungszweck	11
Art. 15 Vorbehalte.....	12
Art. 16 Massnahmen zur Qualitätssicherung.....	12
Art. 17 Besondere Verhältnisse	12
Art. 18 Erhöhung des Versorgungsumfanges	13
Art. 19 Verweigerung der Wasserversorgung.....	13
5. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	14
Art. 20 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	14

Art. 21	Anschluss an die Verteilanlagen (Hausanschluss).....	14
Art. 22	Schutz von Personen und Werkanlagen	16
Art. 23	Unbenutzte Anschlussleitung	17
Art. 24	Leitungsbau in Alignementsterrain.....	17
6. Kapitel	Messeinrichtungen	17
Art. 25	Messeinrichtungen.....	17
Art. 26	Messung des Wasserverbrauchs.....	18
7. Kapitel	Hausinstallationen und Installationskontrolle	19
Art. 27	Vorschriften	19
Art. 28	Ausführungsberechtigte	19
Art. 29	Meldepflicht	19
Art. 30	Instandhaltung der Hausinstallationen	19
Art. 31	Kontrollen der Hausinstallation.....	19
Art. 32	Nachkontrollen.....	20
Art. 33	Haftung	20
Art. 34	Mangelhafte Installationen.....	20
Art. 35	Zutrittsrecht.....	20
8. Kapitel	Sicherheitsbestimmungen	20
Art. 36	Grundsatz	20
Art. 37	Verhalten bei abnormalen Erscheinungen	21
9. Kapitel	Tarifgestaltung	21
Art. 38	Tarife.....	21
Art. 39	Solidarhaftung bei Handänderung	21
Art. 40	Tarifstrukturen	21
10. Kapitel	Verrechnung und Inkasso	21
Art. 41	Verrechnung.....	21
Art. 42	Rechnungsstellung und Zahlung	22
11. Kapitel	Schlussbestimmungen	23

Art. 43	Änderungen von Vertragsbedingungen	23
Art. 44	Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen	23
Art. 45	Inkrafttreten	24

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1)** Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Tarife sowie allfällig spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für die Netznutzung und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der EWA Energie Wasser Aarberg AG (EWA genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt), sowie für Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EWA angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWA und ihren Kunden.
- 2)** Der Geltungsbereich der vorliegenden AGB über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen bezieht sich auf den Transport und die Lieferung von Wasser für alle an das Wassernetz der EWA angeschlossenen Kunden im EWA-Versorgungsgebiet, sowie Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- 3)** Der Anschluss und/oder der Wasserbezug gelten als Anerkennung dieser AGB, der geltenden Vorschriften und Tarifstrukturen sowie der Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 4)** Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen. Im Übrigen können sämtliche Unterlagen und Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der EWA, www.ewaarberg.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 5)** EWA ist berechtigt, die Versorgung der Kunden anderen Wasserlieferanten zu übertragen. Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen der EWA haben ohne gegenteilige Information auch in solchen Fällen uneingeschränkte Gültigkeit.
- 6)** Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung trifft die EWA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere zum Schutze der verfügbaren Quellen und Grundwasservorkommen sowie gegen Verunreinigungen und Ertragsverminderungen.
- 7)** Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 8)** Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der EWA. Ebenfalls ausdrücklich vorbehalten bleiben vertraglich abweichende Vereinbarungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 1) Bei Netzanschlüssen von Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2) Bei Netznutzung- und Wasserlieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Wasserinstallationen, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 3) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel können die EWA das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen.

Als Verteilnetz gilt:

- 4) Das öffentliche Leitungsnetz zur Verteilung von Wasser umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 5) Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus welchen die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der EWA nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der generellen Wasserversorgungsprojekte erstellt.
- 6) Versorgungsleitungen (in der Regel mit einem Innendurchmesser = 125 oder 150mm) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 3 Zweck

- 1) EWA errichtet, betreibt und versorgt ihre Transport- und Verteilnetze zur Belieferung der Kunden mit Wasser. Diese decken den Bedarf der Bevölkerung an hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser und sorgen gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken im Rahmen der Wasserrechtsgesetzgebung. Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen dienen zudem der Regelung der Lieferverhältnisse zwischen den Kunden und der EWA. Zur Optimierung der Versorgung können diese AGB durch weitere nutzungs- oder produktorientierte Auflagen ergänzt werden.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1)** Das Rechtsverhältnis für den Wasserbezug zwischen dem Kunden und der EWA beginnt mit der Montage des Wasserzählers.
- 2)** Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3)** Der Kunde ist nur berechtigt, das Wasser zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 4)** Der Eigentümer oder die von ihm bezeichnete Verwaltung hat der EWA den Bezug von Neubauten und die Wiederinbetriebsetzung abgestellter Anlagen auf dem entsprechenden EWA-Formular zu melden.
- 5)** Für Wasserbezug und allfällige Gebühren für unbenutzte Anlagen ist der Eigentümer der Anlage der EWA gegenüber haftbar.
- 6)** EWA kann bei der Anmeldung eines Wasserbezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1)** Das Rechtsverhältnis für den Wasserbezug zwischen dem Kunden und der EWA kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit auf das Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- 2)** Die Nichtbenutzung von Wassergeräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 3)** Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4)** Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 5)** Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EWA vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

- 6) Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EWA zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 7) EWA kann bei der Abmeldung eines Wasserbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 6 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 1) Der EWA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Art. 7 Wiederinbetriebsetzung der Anlage

- 1) Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist der EWA rechtzeitig Meldung zu erstatten, mindestens 2 Wochen im Voraus.

3. Kapitel Wasserlieferung

Art. 8 Umfang der Wasserlieferung

- 1) Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- 2) EWA beliefert aufgrund ihrer Versorgungs- und Transportpflicht alle Netzanschlüsse mit Wasser im Rahmen der technischen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der jeweils vertraglichen Vereinbarungen und der EWA-Netzkapazität, mit Ausnahme der unter Artikel 12 und 19 aufgeführten Einschränkungen. Allfällige Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Kunden und der EWA vereinbart werden.
- 3) Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme von Hochhäusern bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz, wo möglich, nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern gewährleistet ist.

Art. 9 Qualität

- 1) Die Qualität des verteilten Trinkwassers erfolgt innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte. Die jeweils aktuellen Werte werden den Kunden in geeigneter Form mitgeteilt und öffentlich zugänglich gemacht.
- 2) Kunden, die Wasser für Tiere verwenden, namentlich in Terrarien, Aquarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutz der Tiere zu sorgen.
- 3) EWA lehnt die Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserabgabe entstehen.

Art. 10 Pflicht zum Wasserbezug

- 1) Im EWA-Versorgungsgebiet ist in der Regel das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2) EWA gibt in ihrem Versorgungsgebiet in der Regel dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab.
- 3) Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet:
 - a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte; Salzgehalt etc.)
 - b) einzelnen Kunden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Kunden getragen werden müssen.

Art. 11 Regelmässigkeit der Wasserlieferung

- 1) Die Wasserversorgung erfolgt in der Regel ununterbrochen in vereinbarter Qualität und Leistungsumfang. Vertraglich festgelegte Einschränkungen sowie ausserordentliche Unterbrechungen (Art. 12) bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2) Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überbelastung von Anlageteilen ist die EWA berechtigt, den Wasserbezug anzupassen bzw. zu steuern.

- 3) EWA lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch Unterbrüche oder Einschränkungen des Wasserzuflusses entstehen.
- 4) Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen haben die Kunden keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht.

Art. 12 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

- 1) EWA kann die Wasserversorgung einschränken oder ganz einstellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 2) EWA verpflichtet sich, Störungen in ihrem Netz so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen wird soweit möglich auf die Bedürfnisse der Kunden gebührend Rücksicht genommen. Nach Möglichkeit werden die Kunden bei voraussehbaren und geplanten Unterbrechungen in der Wasserlieferung im Voraus in geeigneter Form verständigt.
- 3) Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhindern, die durch Unterbruch, oder Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung entstehen können.

Art. 13 Brandfälle

- 1) In Brandfällen und bei Übungen verfügt die Feuerwehr im Einvernehmen mit der EWA über die Hydrantenanlagen.

- 2) Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat in erster Linie der Feuerwehr zur Verfügung. Die Löschreserven in den Reservoirien stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung. Über deren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- 3) Hydranten dienen zum Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Die Art und deren Standorte werden von den zuständigen Organen festgelegt. Die Benützung und das Öffnen von Hydranten durch Dritte, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern ist nur mit schriftlicher Bewilligung der EWA zulässig. Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.
- 4) Hydranten, die ausschliesslich dem Feuerschutz des privaten Standortgrundstückes dienen, sind vom Eigentümer stets in betriebsbereitem Zustand zu halten. Diese werden zu Lasten des Eigentümers erstellt.
- 5) EWA ist berechtigt, nach Orientierung des betreffenden Grundeigentümers, die Hydranten auf privaten Grundstücken gemäss behördlicher Standortwahl ohne Entschädigung zu erstellen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten der EWA erstellt sowie unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Die EWA behält sich vor, durch solche Einrichtungen bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6) EWA ist nach Verständigung mit dem interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümer berechtigt, Schieber- und Hydrantentafeln, soweit für den Betrieb notwendig, unentgeltlich an Privateigentum anzubringen und zu benützen. Sie sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar sein.
- 7) Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Hydranten und der freie Zugang zu den Schiebern sind zu gewährleisten.
- 8) Lösch- und Sprinkleranlagen sind vorgängig von der kantonalen Gebäudeversicherung zu genehmigen. Sie dürfen nur nach Abklärung der Anschlussmöglichkeiten und im Einverständnis der EWA angeschlossen werden. Für die Wasserbereitstellung solcher Anlagen werden angemessene Anschlusskosten erhoben.

4. Kapitel Versorgungsbedingungen

Art. 14 Verwendungszweck

- 1) Der Kunde der EWA hat bei der Verwendung von transportiertem oder gelieferttem Wasser die tarif- oder vertraglichen Einschränkungen einzuhalten.

Art. 15 Vorbehalte

- 1)** Die Wasserversorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:
 - a) der Wasserbezug die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte nicht überschreitet;
 - b) die angeschlossenen Installationen den gesetzlichen Vorschriften, den jeweils geltenden Branchenrichtlinien sowie den EWA-Werkvorschriften entsprechen;
 - c) nur Verbrauchsgeräte angeschlossen werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und vom SVGW zugelassen sind.
- 2)** EWA schliesst zudem keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der EWA sind.
- 3)** Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant haben sich rechtzeitig bei der EWA über die Anschlussmöglichkeit und über die Lieferverhältnisse zu erkundigen. Dasselbe gilt bei der Installation zusätzlicher Geräte und Anlagen.

Art. 16 Massnahmen zur Qualitätssicherung

- 1)** EWA kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse oder zur Verhinderung störender Netzzurückwirkungen notwendigen Massnahmen vorschreiben oder die Versorgung verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für nachträgliche Änderungen bereits bewilligter Anlagen.
- 2)** Es dürfen keine Geräte angeschlossen werden, welche eine Qualitätsminderung des gelieferten Wassers bewirken.
- 3)** Erfordern angeschlossene Geräte oder Anlagen spezielle Sicherungsmassnahmen oder bewirken sie anderweitige finanzielle Aufwendungen, ist die EWA berechtigt, diese Kosten dem Verursacher zu belasten.
- 4)** EWA kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, insbesondere:
 - a) Systemtrenner zwischen dem Trinkwasser- und Brauchwassernetz anordnen;
 - b) Installationsanpassungen zur Verhinderung von Netzzurückwirkungen vorschreiben.

Art. 17 Besondere Verhältnisse

- 1)** Bei besonderen Fällen, wie zum Beispiel für die Versorgung von Grossverbrauchern, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Wasser für Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonbedarf sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EWA be-

sondere Anschlussbedingungen festlegen und spezielle Lieferverträge vereinbaren, welche von den vorliegenden AGB sowie den allgemeinen Tarifstrukturen abweichen.

- 2) Die Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden

Art. 18 Erhöhung des Versorgungsumfanges

- 1) Erhöhungen der Wasserbezüge hinsichtlich Leistung und Menge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Druckverhältnisse nicht störend beeinflusst werden. Der Kunde hat sich bei der EWA rechtzeitig über die Versorgungsmöglichkeiten zu erkundigen.
- 2) Bei einer vom Kunden gewünschten Leistungserhöhung klärt die EWA ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig werden dem Kunden die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung mitgeteilt.

Art. 19 Verweigerung der Wasserversorgung

- 1) EWA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und Mahnung, die Abgabe von Wasser zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Kunde:
 - a) Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benutzt, die den aktuell geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen oder Personen bzw. Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Wasser bezieht;
 - c) den Beauftragten der EWA den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserrechnungen bezahlt werden; die minimal lebensnotwendige Wasserversorgung wird jedoch nicht entzogen;
 - e) eigenmächtige Eingriffe oder Änderungen an den wassertechnischen Einrichtungen vornimmt;
 - f) Plombierungen an Messgeräten oder anderen Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
 - g) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Messgeräte störend beeinflusst;
 - h) in anderer Weise gegen die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen verstösst;

- i) Installationen durch Umgehung der Vorschriften ausführt oder durch unberechtigte Installateure ausführen lässt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstöße nachträglich festgestellt werden.

5. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Art. 20 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 1)** Einer Bewilligung der EWA bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Installation;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen
 - d) der Wasserbezug für vorübergehende und besondere Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 2)** Das Gesuch ist auf den von der EWA vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Ausführungsbestimmungen der EWA geregelt.

Art. 21 Anschluss an die Verteilanlagen (Hausanschluss)

- 1)** Für den Bau des EWA-Verteilnetzes ist der betroffene Grundeigentümer zur Gewährung der notwendigen Durchleitungsrechte verpflichtet (Art. 691 ZGB). Mit Ausnahme der Anschlussleitungen werden für die in Anspruch genommenen Durchleitungen entsprechende Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen.
- 2)** Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Hauseinführung erfolgt durch die EWA oder durch von diesem beauftragten Unternehmer. EWA erhebt für die Anschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.
- 3)** EWA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den nach Massgabe des vom Kunden gewünschten Wasserbezugs, den Ort und die Art der Hauseinführung, den Standort des Wasserzählers. Dabei nimmt die EWA nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

- 4)** Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Grundeigentümer trägt ab Parzellengrenze auf eigene Kosten die Verantwortung für seine Anlagen.
- 5)** Eigentumsverhältnisse: Die Anlageteile von Anschlussleitungen im öffentlichen Grund, sowie der Wasserzähler sind Eigentum der EWA. Alle übrigen Bestandteile stehen im Eigentum des Grundeigentümers.
- 6)** Bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die Eigentumsverhältnisse, Dienstbarkeiten, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung unter den anschliessenden Kunden zu regeln.
- 7)** Unterhalt: Die Anschlussleitung wird durch die EWA oder durch von diesem beauftragten Unternehmer unterhalten und erneuert. Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Anschlussleitung durch die EWA getragen. Im privaten Grund gehen Leckortung und das notwendige Offenlegen bei Leitungsbrüchen oder Leitungserneuerungen sowie die Bau- und Widerinstandstellungsarbeiten inkl. Rohrinstallation zu Lasten des Grundeigentümers. Schäden, die sich an der Anschlussleitung zeigen, sind der EWA sofort mitzuteilen. Das Absperrorgan geht ebenfalls zu Lasten des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob es sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet.
- 8)** Bei Änderungen oder Ersatz von Versorgungs- oder Hauptleitungen, von welchen Anschlussleitungen direkt abzweigen, kann die EWA notwendige Anpassungen oder falls erforderlich, die Erneuerung von Hausanschlussleitungen verlangen.
- 9)** EWA erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 10)** EWA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. EWA ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11)** Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EWA kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 12)** Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

- 13)** Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 14)** Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 15)** Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage ist nach den Vorgaben der EWA in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EWA in Absprache mit dem Kunden festgelegt. EWA ist berechtigt, die Anlage auch zur Wasserabgabe an Dritte zu verwenden.
- 16)** Die Eigentumsverhältnisse einer solchen Anlage, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EWA und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 17)** Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (wie Anschlussleitungen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 18)** EWA ist berechtigt, vor Beginn der Anschlussarbeiten von den Liegenschaftseigentümern Sicherstellung für die mutmasslichen Kosten zu verlangen.

Art. 22 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 1)** Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von Wasseranlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EWA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. EWA legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 2)** Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWA zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 3)** Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWA im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 23 Unbenutzte Anschlussleitung

- 1) Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, kann die EWA diese Leitung ausser Betrieb setzen. Die mit der Erstellung der Anschlussleitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Anschlussleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

Art. 24 Leitungsbau in Alignementsterrain

- 1) EWA ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 2) EWA hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

6. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 25 Messeinrichtungen

- 1) Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Geräte werden von der EWA gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) dimensioniert, geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWA und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Zähler und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWA. Überdies stellt er der EWA den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von den EWA vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 2) Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EWA. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.
- 3) Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWA beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWA plombiert, deplombiert, entfernt, versetzt, ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt, entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EWA für den daraus entstandenen Schaden und

trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. EWA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 4) Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen¹ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und diesen AGB zu unterhalten.
- 5) Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Entscheid des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWA-Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die EWA die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 6) Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, geltend als korrekt messend.
- 7) Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate der EWA unverzüglich anzuzeigen.

Art. 26 Messung des Wasserverbrauchs

- 1) Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EWA massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EWA oder durch Fernauslesung. EWA kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWA-Vorgaben zu melden.
- 2) Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

¹ SR 941.20.

- 4) Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messgeräte registrierten Wasserverbrauchs.

7. Kapitel Hausinstallationen und Installationskontrolle

Art. 27 Vorschriften

- 1) Hausinstallationen sind gemäss den Wasserleitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den EWA-Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Art. 28 Ausführungsberechtigte

- 1) Hausinstallationen dürfen nur durch die EWA oder durch Installationsfirmen erstellt, geändert oder ausgebessert werden, welche im Besitze einer Bewilligung der EWA im Sinne der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind.
- 2) Die Bewilligung wird an Installateure erteilt, welche die in den vorgenannten Richtlinien enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 29 Meldepflicht

- 1) Der Kunde hat mit der Ausführung von neuen oder abzuändernden Installationen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Dieser ist für die Anmeldung oder Änderung der Installation gemäss den EWA-Werkvorschriften verantwortlich.

Art. 30 Instandhaltung der Hausinstallationen

- 1) Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese gemäss den Wasserleitsätzen des SVGW dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Geräten und Anlageteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch dazu berechnigte Installateure beheben zu lassen.
- 2) Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 31 Kontrollen der Hausinstallation

- 1) Die Hausinstallationen werden entsprechend den Wasserleitsätzen des SVGW durch Organe der EWA auf eigene Kosten kontrolliert. Über jede durchgeführte Hausinstallationskontrolle wird ein schriftlicher Kontrollbericht erstellt und dem Installationsinhaber abgegeben.

Art. 32 Nachkontrollen

- 1) Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbefund festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgt durch Organe der EWA eine Nachkontrolle. Die Kosten für die Nachkontrolle werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2) Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbefund festgehalten und dem Installationsinhaber eine letzte Frist zu deren Behebung angesetzt. Im Säumnisfall behält sich die EWA die Einstellung der Lieferung sowie die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

Art. 33 Haftung

- 1) Durch die Abnahme- und Nachkontrollen werden weder der Installateur noch der Eigentümer von Hausinstallationen von der gesetzlichen Haftpflicht entbunden. Die Kontrollpflicht der EWA begründet keine Haftung.

Art. 34 Mangelhafte Installationen

- 1) Mangelhafte Installationen und Wasserverbrauchsgeräte, die eine Gefahr für Personen-; und Sachen darstellen, können durch die Organe der EWA ohne vorherige Mahnung von der Installation oder vom EWA-Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 35 Zutrittsrecht

- 1) Den Beauftragten der EWA ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit, bei Störungen jederzeit, zu gestatten und auf Verlangen auch alle Verbrauchsgeräte vorzuweisen.

8. Kapitel Sicherheitsbestimmungen

Art. 36 Grundsatz

- 1) Alle nicht ausdrücklich wasserfrei geschalteten Geräte oder Leitungen sind als unter Druck stehend zu betrachten.

Art. 37 Verhalten bei abnormalen Erscheinungen

- 1) Bei abnormalen Erscheinungen oder Defekten im Verteilnetz (z.B. Wasseraustritt ausserhalb des Hauses) oder bei Gefährdung dieser Anlagen sind Kunden gehalten, sachdienliche Feststellungen sofort dem Störungsdienst der EWA telefonisch zu melden.

9. Kapitel Tarifgestaltung

Art. 38 Tarife

- 1) Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, die Anschluss- und Kostenbeiträge sowie die technischen Anforderungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt und in separaten Tarif-/Preisblättern veröffentlicht.

Art. 39 Solidarhaftung bei Handänderung

- 1) Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Art. 40 Tarifstrukturen

- 1) Für Transport und Lieferung von Wasser gelten ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife der EWA, sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.

10. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 41 Verrechnung

- 1) Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der EWA-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EWA oder durch Fernauslesung.

Art. 42 Rechnungsstellung und Zahlung

- 1)** Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. EWA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. EWA kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einvernehmen mit dem Kunden von der EWA so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Wasserlieferungen der EWA übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 2)** Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWA zulässig.
- 3)** Zur Reduzierung des ökonomischen Fussabdruckes werden Papierrechnungszuschläge verrechnet sowie die Postschaltergebühren verursachergerecht dem Kunden überwält.
- 4)** Nach Inkrafttreten der neuen AGB Wasserversorgung für Kunden vom 01.01.2022 gilt ebenfalls die neue Bestimmung für die Rechnungstellungen. Um den Rechnungsversand ökologischer zu gestalten bieten wir neu die Möglichkeit einer papierlosen E-Rechnung oder andere kostenlose Alternativen an. Jedem Kunden bleibt nach wie vor die Wahlmöglichkeit zwischen kostenpflichtigen Papierrechnungen oder kostenlosen Alternativen. Liegt keine entsprechende Erklärung des Kunden vor, wird von der Rechnungsstellung über Papierrechnungen ausgegangen. Für Papierrechnungen werden Gebühren im Umfang von CHF 1.50 pro Rechnungsstellung erhoben. Die EWA sieht sich bei Zahlungsverzug gezwungen, das Inkassoverfahren einzuleiten.

- 5) Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht innert der Zahlungsfrist nicht nach bzw. verzichtet er auf einen begründeten Einwand, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Verzug tritt auch ein, wenn ein Teilbetrag der Rechnung bestritten wird und der unbestrittene Teil nicht bezahlt wird oder wenn die EWA den Einwand des Kunden als unbegründet zurückgewiesen hat. Nach einer ersten kostenlosen Zahlungserinnerung per Post wird dem Kunden pro Mahnung CHF 30.00 inkl. MWST Mahngebühren in Rechnung gestellt. Die EWA kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Kunde hat hierfür Mindestgebühren zu bezahlen und diese dem beigezogenen Dritten für das Inkasso direkt zu entrichten. Über die Mindestgebühren hinaus sind vom Kunden individuelle Aufwände und Auslagen des Dritten zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.
- 6) Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 7) Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EWA dürfen nicht mit deren Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.
- 8) Gebührenpflichtige Schuldner: Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit, Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nachbewerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

11. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 43 Änderungen von Vertragsbedingungen

- 1) Die EWA behält sich vor ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert Monatsfrist schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als Kündigung des Vertrages auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin.

Art. 44 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

- 1) Technische Änderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.
- 2) Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 45 Inkrafttreten

- 1)** Diese vom Verwaltungsrat der EWA am 01. Januar 2022 erlassenen AGB über den Vollzug der Wasserversorgung treten am 01. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen.

Aarberg, 01. Januar 2022

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Wasser

